

BGer 9C_724/2019 vom 4. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_724_2019

FR: TF 9C_724/2019 du 4 décembre 2019

IT: TF 9C_724/2019 del 4 dicembre 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_724/2019

Urteil vom 4. Dezember 2019

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Fleischanderl.

Verfahrensbeteiligte

1. A.A. _____,

2. B.A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse Basel-Landschaft, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 11. Oktober 2019

(710 19 249/249).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 25. Oktober 2019 (Eingangsstempel Kantonsgericht Basel-Landschaft) gegen den Nichteintretensentscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 11. Oktober 2019,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 29. Oktober 2019 an A.A. _____ und B.A. _____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich

Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,

in die daraufhin von A.A. _____ und B.A. _____ am 5. November 2019 (Poststempel)eingereichte Eingabe,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt,

dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266),

dass nach der Rechtsprechung eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 E. 1b S. 336 f. mit Hinweis; Urteil 9C_686/2016 vom 19. Oktober 2016),

dass das kantonale Gericht auf die vorinstanzliche Eingabe der Beschwerdeführer mit der Feststellung nicht eingetreten ist, innert der gesetzten Nachfrist sei keine Beschwerde eingereicht worden, die ein klares Rechtsbegehren sowie eine ausreichende sachbezogene Begründung enthalte, weshalb die gesetzlichen Formerfordernisse nicht erfüllt seien,

dass die Beschwerdeführer mit keinem Wort auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid eingehen, sondern sie vielmehr auf ein anderweitiges Verfahren Bezug zu nehmen scheinen,

dass die beiden Eingaben der Beschwerdeführer den beschriebenen inhaltlichen Mindestanforderungen somit offensichtlich nicht genügen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 4. Dezember 2019

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.